

## **Pflichtenheft**

### **Lehrpersonen Schule**

Berufsfachschule, modisch-gestalterischer Berufsvorbereitungsjahr (MGBV)

---

#### **1 Funktion**

Lehrperson

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Modeco (Arbeitgeberin) und den Lehrpersonen gelten zusätzlich zum Anstellungsvertrag folgende Anstellungsbedingungen.

- a) Die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtenheftes
- b) Die Bestimmungen des übrigen kantonalen Personalrechts für Lehrpersonen.

Widersprechen sich Bestimmungen ganz oder teilweise, so gilt die Rangordnung gemäss obenstehender Aufzählung. Die kantonalen Erlasse gelten sinngemäss.

#### **3 Geltungsbereich**

Dieses Pflichtenheft regelt den Vollzug des Gesetzes für die Lehrkräfte an der Modeco.

Im vorliegenden Pflichtenheft gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Männer und Frauen.

#### **4 Berufsauftrag**

Dieses Pflichtenheft regelt den Vollzug des Gesetzes für die Lehrkräfte an der Modeco. Die Erfüllung des Berufsauftrags erfolgt im Rahmen der festgelegten Jahresarbeitszeit. Die im folgenden aufgeführten Punkte sind nicht abschliessend aufgeführt und dienen der Orientierung und Klärung.

Der Berufsauftrag umfasst:

- a) Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sowie Reflexion und Weiterentwicklung),
- b) Beratung/Betreuung, Förderung und Beurteilung der Berufslernenden,
- c) Mitwirkung an den Qualifikationsverfahren mittels Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
- d) Weiterbildung einzeln und gemeinsam,
- e) Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Betrieben, Eltern und Behörden,
- f) Erledigung von Organisations-, Administrations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag,
- g) Mitarbeit in der Gestaltung und Entwicklung der Schule.
- h) Teilnahme an den sie betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Modeco.

Die Abgeltung der Mitarbeit in Projekten und Spezialfunktionen, die den Berufsauftrag übersteigen, kann durch die Direktion im Rahmen des ordentlichen Budgets gesprochen werden.

Ein reduzierter Beschäftigungsgrad verändert den Berufsauftrag nicht.

## 5 Arbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit ergibt sich aus dem jeweiligen Berufsauftrag und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit und der übrigen Arbeitszeit.

Die Unterrichtszeit berechnet sich folgendermassen: Anzahl Wochenlektionen mal 39 (Anzahl Schulwochen pro Jahr).

Zur übrigen Arbeitszeit gehören je einen Anteil gemeinsame und frei gestaltbare Arbeitszeit.

- Zur gemeinsamen Arbeitszeit zählen insbesondere gemeinsame Weiterbildung und Teamarbeit, die Arbeit an Projekten bzw. spezielle Zusatzaufgaben, sowie weitere sich aus der Erfüllung des Berufsauftrages gemäss Punkt 4 Pflichtenheft ergebende Aufgaben. Die Schulleitung kann maximal 10 % der Jahresarbeitszeit mindestens jedoch 20 Stunden pro Schuljahr als gemeinsame Arbeitszeit anordnen.
- Zur frei gestaltbaren Arbeitszeit zählen nebst den sich aus der Lehrtätigkeit ergebenden administrativen Aufgaben und Kontakten auch die individuelle Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, die Arbeit an Projekten bzw. spezielle Zusatzaufgaben sowie die individuelle Weiterbildung gemäss Berufsauftrag.

Die Lehrperson ist verpflichtet, die nötige Zeit der Ausübung ihres beruflichen Auftrages zu widmen, indem sie den genannten Tätigkeitsfeldern Rechnung trägt.

Nebenbeschäftigungen dürfen ihrer Arbeit nicht schaden und müssen transparent gemacht werden (Bringschuld).

## 6 Organigramm

Die Stelleninhaberin/ Der Stelleninhaber ist der Schulleitung unterstellt.

Zürich,

**Die Arbeitnehmerin  
Der Arbeitnehmer**

**modeco**

---

---